



## FRAGEBOGEN FAMILIENVERSICHERUNG

### in der GSVG-KRANKENVERSICHERUNG

### für GEWERBETREIBENDE und NEUE SELBSTÄNDIGE

Genauere Erläuterungen finden Sie auf beiliegendem Informationsblatt

Antrag wurde bereits telefonisch gestellt am .....

Bitte in Blockschrift ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

|              |                           |                     |  |
|--------------|---------------------------|---------------------|--|
| <b>1</b>     | <b>VERSICHERTE PERSON</b> | Versicherungsnummer |  |
|              |                           |                     |  |
| Familienname |                           | Titel               |  |
| Vorname      |                           | Geburtsdatum        |  |

Ich melde folgende(n) Angehörige(n) zur Familienversicherung in der gewerblichen Krankenversicherung an:

|  |                                     |                                |  |
|--|-------------------------------------|--------------------------------|--|
| <b>2</b>   | <b>ANGEHÖRIGE PERSON(EN)</b>        |                                |  |
| Familienname und Vorname,<br>Geburtsname und Staatsangehörigkeit | Versicherungsnummer<br>Geburtsdatum | Verwandtschafts-<br>beziehung* |  |
|  |                                     |                                |  |
|  |                                     |                                |  |
|  |                                     |                                |  |

Ich erkläre, dass der (die) gemeldete(n) Angehörige(n)

- sich gewöhnlich in Österreich aufhält (aufhalten); bei nicht EWR-Bürgern kann der gewöhnliche Aufenthalt durch die Vorlage eines Visum D, einer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbewilligung nachgewiesen werden.
- nicht krankenversichert ist (sind).
- keiner Berufsgruppe angehört (angehören), die gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist.
- nicht verpflichtet ist (sind), bei Erwerbstätigkeit im EWR-Staat, eine Krankenversicherung abzuschließen.
- keine Pension/Rente aus einem anderen Staat erhält (erhalten).
- eine Pension/Rente aus ..... erhält (erhalten).

*Bitte das Land angeben!*

\* zum Beispiel: Großvater, Schwiegermutter, Sohn, Enkelin, Bruder, Schwägerin etc.

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter [svs.at/vvt](http://svs.at/vvt).

### 3 BEGINN DER FAMILIENVERSICHERUNG

Die Familienversicherung soll beginnen:

- mit dem nächsten Monatsersten
- mit dem Beginn meiner Krankenversicherung (nur eingeschränkt möglich, siehe Punkt „Beginn der Familienversicherung“ am Informationsblatt)
- unmittelbar im Anschluss an eine eigene (Mit)Versicherung des Angehörigen (nur eingeschränkt möglich, siehe Punkt „Beginn der Familienversicherung“ am Informationsblatt)

### 4 ERKLÄRUNG

- Ich habe das Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen.
- Ich habe alle Fragen richtig und vollständig beantwortet.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass ich jede Änderung zu meinen Angaben (z.B. in der Adresse, in den Familienverhältnissen) sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Familienversicherung innerhalb von zwei Wochen melden muss.
- Ich bin mir bewusst, dass unvollständige und falsche Angaben sowie eine Nichteinhaltung der Meldepflichten rechtliche Konsequenzen haben können.
- Ich bin darüber informiert, dass Leistungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben erbracht wurden, zurückgezahlt werden müssen.

Datum

Unterschrift



## INFORMATIONSBLATT

### Familienversicherung in der GSVG-Krankenversicherung

Bitte

- füllen Sie das Antragsformular möglichst genau aus
- beachten Sie, dass unvollständige Angaben zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen

Die Familienversicherung in der GSVG-Krankenversicherung ist eine freiwillige kostenpflichtige Krankenversicherung für Angehörige.

#### VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FAMILIENVERSICHERUNG

- der gewöhnliche Aufenthalt des/der Angehörigen liegt in Österreich
- bei nicht EWR-Bürgern: Visum D bzw. gültiger Aufenthaltstitel / Niederlassungsbewilligung
- der/die Angehörige darf nicht selbst bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein
- der/die Angehörige darf keiner Berufsgruppe angehören, die gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Notare, etc.)
- der/die Angehörige darf nicht verpflichtet sein, bei Erwerbstätigkeit im EWR-Staat eine Krankenversicherung abzuschließen zu müssen

#### WER KANN ZUR FAMILIENVERSICHERUNG ANGEMELDET WERDEN

- Ehegatte, Ehegattin, eingetragener Partner, eingetragene Partnerin
- Verwandte und verschwägerte Personen in auf- und absteigender Linie und in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad (z.B. Eltern, Stiefeltern, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Stiefenkelkinder, Großeltern, Stiefgroßeltern, Geschwister, Schwager, Schwägerin, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwiegergroßeltern)
- eine mit dem Versicherten nicht verwandte bzw. verschwägerte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehepartner oder eingetragener Partner nicht vorhanden ist.

## BEGINN DER FAMILIENVERSICHERUNG

- mit dem Monatsersten nach Antragstellung
- gleichzeitig mit dem Beginn der GSVG-Krankenversicherung des Antragstellers, wenn er dies innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Eintritt dieser Pflichtkrankenversicherung ausdrücklich beantragt
- unmittelbar im Anschluss an eine eigene (Mit)Versicherung des Angehörigen, wenn der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach Ende der (Mit)Versicherung bei uns einlangt.

## ENDE DER FAMILIENVERSICHERUNG

- mit dem Wegfall der Voraussetzungen
- durch Austritt mit dem Letzten des Monats, in dem der Austritt erklärt wird
- durch Ausschluss mit Ende des dritten Monats, wenn die Beiträge für mehr als drei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt sind

## BEITRAG ZUR FAMILIENVERSICHERUNG

Basis sind 7,65 Prozent der Beitragsgrundlage bzw. der Pension (inkl. Sonderzahlungen). Von diesem Betrag sind zu bezahlen:

- für Angehörige über 18 Jahre       =>    100 %
- für Angehörige unter 18 Jahre   =>    25 %

## DATENSCHUTZ

Um die gesetzlich übertragenen Aufgaben erfüllen zu können, verarbeitet die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen Daten unterschiedlichster Art. Darunter befinden sich auch personenbezogene Daten, also solche Daten, die sich auf Sie persönlich beziehen.

Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten streng vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Übermittlungen von Daten an andere Stellen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben für uns selbst oder für eine uns um Verwaltungshilfe ersuchende Stelle (Sozialversicherungsträger, Gericht, Verwaltungsbehörde) eine wesentliche Voraussetzung bildet.

Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter [svs.at/vvt](https://svs.at/vvt).

Weitere Informationen zu den unterschiedlichen Themenbereichen finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Homepage unter [svs.at](https://svs.at).



## UNSERE ADRESSEN

Sie können uns erreichen:

- **Digital:** per svsgo-Nachrichten oder Onlineformulare
- **Per Post**
- **Telefonisch:** unter 050 808 808
- **Per E-Mail:** unter pps@svs.at
- **Persönlich:** in unseren SVS Kundencentern oder bei den SVS Beratungstagen – bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter [svs.at/termin](https://www.svs.at/termin)

|                         |                           |                               |
|-------------------------|---------------------------|-------------------------------|
| <b>Wien</b>             | Wiedner Hauptstraße 84-86 | 1051 Wien                     |
| <b>Niederösterreich</b> | Neugebäudeplatz 1         | 3100 St. Pölten               |
| <b>Burgenland</b>       | Siegfried Marcus-Straße 5 | 7000 Eisenstadt               |
| <b>Oberösterreich</b>   | Hanuschstraße 34          | 4020 Linz                     |
| <b>Steiermark</b>       | Körblergasse 115          | 8010 Graz                     |
| <b>Kärnten</b>          | Feldkirchner Straße 52    | 9020 Klagenfurt am Wörthersee |
| <b>Salzburg</b>         | Auerspergstraße 24        | 5020 Salzburg                 |
| <b>Tirol</b>            | Klara-Pölt-Weg 1          | 6020 Innsbruck                |
| <b>Vorarlberg</b>       | Schloßgraben 14           | 6800 Feldkirch                |

### Elektronische Zustellung „Mein Postkorb“

Möchten Sie Ihre Post jederzeit und überall abrufen - und dabei gleichzeitig die Umwelt schonen?

Mit dem elektronischen Postfach „**Mein Postkorb**“ haben Sie Ihre behördlichen Dokumente (nicht nur die der SVS) immer griffbereit, sparen Papier und handeln nachhaltig. Einfach, sicher und bequem – ganz ohne Briefkasten. Weitere Informationen zur elektronischen Zustellung finden Sie unter [svs.at/e-zustellung](https://www.svs.at/e-zustellung) oder unter [oesterreich.gv.at](https://www.oesterreich.gv.at).

### Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsgo – schnell, sicher und direkt!

Mit svsgo können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [svs.at/go](https://www.svs.at/go).

Die Meldepflichten in anderen Sprachen und weitere ausführliche Informationen zu unterschiedlichen Themenbereichen (z.B. „Pensionszahlungsbeleg“, „Angehörigenbonus“) finden Sie in den Broschüren und Infoblättern auf unserer Website unter [www.svs.at/info](https://www.svs.at/info).